

richtshof zu einer solchen aufgefordert worden ist und eine solche auch eingebracht hat.¹²⁶⁹

Es fragt sich auch hier, ob der für das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof geltende Tarif 3C richtigerweise auch auf die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zur Anwendung gelangt. Der Staatsgerichtshof hält diesen Tarif für angebracht, obwohl er in keinen Instanzenzug eingebunden ist. Nach seiner Ansicht sind die Anforderungen an einen Rechtsvertreter im Staatsgerichtshofverfahren denjenigen im Revisionsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof gleichzusetzen.¹²⁷⁰

c) Streitgenossenzuschlag

Das Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten sieht in Art. 15 vor, dass dem Rechtsanwalt und Rechtsagenten eine Erhöhung seiner Entlohnung zusteht, wenn er in einer Rechtssache (Art. 1) mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. Es bestimmt auch, wie die genaue Erhöhung der Entlohnung auszufallen hat. Nach dieser Regelung richtet sich auch das Staatsgerichtshofverfahren, so dass ein Rechtsanwalt je nach Anzahl Personen, die er vertritt oder denen er im Verfahren gegenübersteht, ein Streitgenossenzuschlag verzeichnen kann.¹²⁷¹

1269 StGH 2000/49, Entscheidung vom 26. November 2001, nicht veröffentlicht, S. 14 und StGH 2003/79, Beschluss vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 14.

1270 Siehe dazu die in FN 1265 angegebene Rechtsprechung.

1271 Siehe beispielsweise StGH 2000/23, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, berichtigt am 9. April 2001, LES 4/2003, S. 173 (177). Hier hat der Staatsgerichtshof allerdings den im Kostenverzeichnis enthaltenen Streitgenossenzuschlag nicht zugesprochen, da weder auf der Seite der Beschwerdeführer noch auf der Seite der Beschwerdegegnerin mehrere Personen vertreten wurden. Ebenso hat der Staatsgerichtshof in StGH 2002/88, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 16 den Streitgenossenzuschlag, den der «Beschwerdegegner zu 2» in seiner Gegenäusserung verzeichnet hat, nicht zugestanden, da gemäss Art. 15 RATG dem Rechtsanwalt eine Erhöhung der Entlohnung nur dann zusteht, wenn er in einer Rechtssache mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. Dies war jedoch nicht der Fall. Vgl. zum Streitgenossenzuschlag auch StGH 2002/44, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, S. 8; StGH 2002/52, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, S. 11; StGH 2002/82, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, S. 14; StGH 2005/9, Urteil vom 6. Februar 2006, nicht veröffentlicht, S. 26, wo der Staatsgerichtshof den den Beschwerdeführerinnen zustehenden Streitgenossenzuschlag nicht gewähren konnte, da sie einen solchen in ihrem Kostenverzeichnis nicht geltend gemacht hatten, und StGH 2006/28, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 39.